



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juli 1995

Nummer 49

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203013	24. 5. 1995	RdErl. d. Innenministeriums Fachpraktische Studienzeit im Rahmen des Studiums für den Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes . . . . .	862
280	9. 5. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Studenten der Fachrichtung „Sicherheitstechnik“ als Praktikanten bei der Arbeitsschutzverwaltung . . . . .	880
8054	9. 5. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erfahrungsaustausch zwischen den Dienststellen der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	885
8054	9. 5. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Mitwirkung der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz bei Ausbildungslehrgängen der Berufsgenossenschaften für Fachkräfte für Arbeitssicherheit und für Sicherheitsbeauftragte . . . . .	885

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
<b>Hinweise</b>	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 38 v. 18. 5. 1995 . . . . .	885
Nr. 39 v. 29. 5. 1995 . . . . .	886
Nr. 40 v. 30. 5. 1995 . . . . .	886
Nr. 41 v. 31. 5. 1995 . . . . .	886
Nr. 42 v. 2. 6. 1995 . . . . .	886

## I.

203013

**Fachpraktische Studienzeit  
im Rahmen des Studiums für den Laufbahn-  
abschnitt II des Polizeivollzugsdienstes**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 5. 1995 -  
IV B 3 - 4102

Nach § 12 der Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung der Polizeivollzugsbeamten - VAP Pol II - v. 21. März 1995 (GV. NW. S. 170) - SGV. NW. 203012 - gliedert sich das Studium in die fachwissenschaftliche Studienzeit an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und die fachpraktische Studienzeit bei den Ausbildungsbehörden.

Zur Durchführung der fachpraktischen Studienzeit im Rahmen des Studiums für den Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes bestimme ich für die ab 1. 9. 1994 eingestellten Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter sowie für die nach § 7 Abs. 6 VAP Pol II ab 1995 zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II zugelassenen Beamtinnen und Beamten:

**1 Ausbildungsbehörden**

Ausbildungsbehörden für die fachpraktische Studienzeit sind die Kreispolizeibehörden

Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Gelsenkirchen, Hagen, Köln, Münster, Wuppertal.

Diese Behörden sind zugleich Einstellungsbehörden im Sinne der VAP Pol II.

**2 Gliederung und Gestaltung****2.1 Die fachpraktische Studienzeit gliedert sich in**

- das Einführungspraktikum (EP),
- die Studienabschnitte II, IV und V (S II, S IV und S V),
- das Abschlußpraktikum (AP).

Folge und Dauer dieser Studienabschnitte sind aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) ersichtlich.

**2.2 Die Studienabschnitt EP, S IV, S V und AP sind grundsätzlich bei der Ausbildungsbehörde abzuleisten. Einzelne Teilabschnitte können auch bei anderen Stellen des Landes, anderer Bundesländer, des Bundes oder in Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt werden.****2.3. Der Studienabschnitt II ist bei der Bereitschaftspolizei abzuleisten.****3 Inhalt**

Die Inhalte der einzelnen Studienabschnitte (Überblick über Aufgaben und Aufbau von Polizeibehörden, Basisfertigkeiten, Aufgaben des Laufbahnabschnitts II) ergeben sich aus der Anlage 2.

**4 Sport****4.1 Zur Förderung ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit haben alle Beamtinnen und Beamten sowohl während der fachpraktischen als auch während der fachwissenschaftlichen Studienzeit wöchentlich an zwei Sportstunden teilzunehmen (Dienstsport).****4.2 Während des Studienabschnitts II haben die Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter einen Sportleistungsnachweis - Anlage 7 VAP Pol II - zu erbringen.****4.3 Wenn der Sportleistungsnachweis nicht spätestens bis zum Ende des S IV erbracht worden ist, liegt bei Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärtern gemäß § 10 Abs. 1 VAP Pol II ein Entlassungsgrund vor.****5 Kraftfahrausbildung**

Bis zum Studienabschnitt II müssen die Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter die

Fahrerlaubnis der Klasse 3 erworben haben, da der Nachweis der Fahrerlaubnis Voraussetzung für die Ausbildung im Fahr- und Sicherheitstraining ist.

Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter, die den Nachweis bis zum Studienabschnitt II nicht erbringen, sind gem. § 10 Abs. 1 VAP Pol II aus einem wichtigen Grund zu entlassen.

**6 Ergänzende Vorschriften****6.1 Personalbogen**

Die Höhere Landespolizeischule „Carl Severing“ erstellt für die Bewerberinnen und Bewerber, die als Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter eingestellt werden sollen, einen Personalbogen (Anlage 6) und leitet ihn der Fachhochschule in dreifacher Ausfertigung zu.

Anlage 6

Gem. § 22 Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst ordnet die Fachhochschule diese Bewerberinnen und Bewerber ihren Abteilungen zu und leitet eine Ausfertigung des Personalbogens den Einstellungsbehörden (zugleich Ausbildungsbehörden) und eine Ausfertigung des Personalbogens der Höheren Landespolizeischule „Carl Severing“ zu. Die Personalunterlagen werden den Einstellungsbehörden direkt von der höheren Landespolizeischule „Carl Severing“ übersandt.

Die von den personalaktenführenden Polizeibehörden erstellten Personalbögen (Anlage 1 VAP Pol II) für die vom Innenministerium zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II (2. Ausbildungsjahr) zugelassenen Beamtinnen und Beamten leitet die Höhere Landespolizeischule „Carl Severing“ ebenfalls der Fachhochschule in dreifacher Ausfertigung zu.

Gem. § 22 Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst ordnet die Fachhochschule diese Beamtinnen und Beamten ihren Abteilungen zu und leitet eine Ausfertigung des Personalbogens den Ausbildungsbehörden und eine Ausfertigung des Personalbogens der Höheren Landespolizeischule „Carl Severing“ zu.

Bei der Zuordnung hat die Fachhochschule zu berücksichtigen, daß Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter in Kursen gemeinsam mit zum Aufstieg zugelassenen Beamtinnen und Beamten studieren.

**6.2 Abordnungen**

Im Rahmen des Studiums erforderliche Abordnungen regeln die beteiligten Behörden und Einrichtungen im gegenseitigen Einvernehmen. Auf die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 1994 (GV. NW. S. 746) - SGV. NW. 2030 - weise ich hin.

**6.3 Erholungsurlaub**

Während des Studiums erhalten die Beamtinnen und Beamten Erholungsurlaub grundsätzlich in den Studienabschnitten II und IV. Den zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II zugelassenen Beamtinnen und Beamten ist der Erholungsurlaub für das laufende Urlaubsjahr vor Studienbeginn an der Fachhochschule zu gewähren. Im Prüfungsjahr wird der Erholungsurlaub im Abschlußpraktikum und nach Beendigung des Studiums an der Fachhochschule gewährt.

**6.4 Schießen/Nichtschießen**

Den Beamtinnen und Beamten ist vom Studienabschnitt II an Gelegenheit zu geben, regelmäßig mit der Schußwaffe zu üben.

Die persönliche Ausstattung der Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter mit Dienstwaffen und Reizstoffsprüheräten erfolgt zu Beginn des Studienabschnitts IV.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 7

**Anlagen**  
zum RdErl. d. Innenministers v. 24. 5. 1995  
IV B 3 – 4102

---

Nr. der Anlage	Inhalt
1	Studienverlaufsplan
2	Gliederungsplan, Inhalte und Lernziele der fachpraktischen Studienzeiten
3	Studienabschnitt II – Stundentafel und Lerninhalte –
4	Seminar Polizeitechnik – Lehrplan –
5	Seminar Einsatz aus besonderem Anlaß – Lehrplan –
6	Personalbogen

Anlage 1

Studienverlauf

- 1. 9.- 7. 9.
- 8. 9.-14. 9.
- 15. 9.-21. 9.
- 22. 9.-28. 9.
- 29. 9.- 5.10.
- 6.10.-12.10.
- 13.10.-19.10.
- 20.10.-26.10.
- 27.10.- 2.11.
- 3.11.- 9.11.
- 10.11.-16.11.
- 17.11.-23.11.
- 24.11.-30.11.
- 1.12.- 7.12.
- 8.12.-14.12.
- 15.12.-21.12.
- 22.12.-28.12.
- 29.12.- 4. 1.
- 5. 1.-11. 1.
- 12. 1.-18. 1.
- 19. 1.-25. 1.
- 26. 1.- 1. 2.
- 2. 2.- 8. 2.
- 9. 2.-15. 2.
- 18. 2.-22. 2.
- 23. 2.- 1. 3.
- 2. 3.- 8. 3.
- 9. 3.-15. 3.
- 16. 3.-22. 3.
- 23. 3.-29. 3.
- 30. 3.- 5. 4.
- 6. 4.-12. 4.
- 13. 4.-19. 4.
- 20. 4.-26. 4.
- 27. 4.- 3. 5.
- 4. 5.-10. 5.
- 11. 5.-17. 5.
- 18. 5.-24. 5.
- 25. 5.-31. 5.
- 1. 6.- 7. 6.
- 8. 6.-14. 6.
- 15. 6.-21. 6.
- 22. 6.-28. 6.
- 29. 6.- 5. 7.
- 6. 7.-12. 7.
- 13. 7.-19. 7.
- 20. 7.-26. 7.
- 27. 7.- 2. 8.
- 3. 8.- 9. 8.
- 10. 8.-16. 8.
- 17. 8.-23. 8.
- 24. 8.-31. 8.

1. Jahr	EP	S I = 31 Wochen insgesamt	VZ	S I	S II (Praktikum) = 19 Wochen insgesamt
---------	----	---------------------------	----	-----	--

2. Jahr	S II	S III = 18 Wochen insgesamt	VZ	S III	S IV (Praktikum) = 32 Wochen
---------	------	-----------------------------	----	-------	------------------------------

3. Jahr	S IV	S V (Projekt) = 18 Wochen insgesamt	VZ	S V	S VI = 19 Wochen
					SS AP = 8 Wochen
					VZ
					MS

EP = Einführungspraktikum  
 AP = Abschlusspraktikum  
 VZ = vorlesungsfreie Zeit  
 SS = schriftliche Staatsprüfung  
 MS = mündliche Staatsprüfung

Gliederungsplan, Inhalte und Lernziele der fachpraktischen Studienzeiten

Praktikum	Wochen	Inhalte	Lernziele
EP	1	Allgemeine Einführung	Die Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter sollen einen Überblick über Aufgaben und Aufbau der Polizeibehörden erhalten
S II	19	Vermittlung von Basisfertigkeiten: Fahr- und Sicherheitstraining*) Schießen/Nichtschießen Eingriffstechniken Sport Informations- und Kommunikationstechnik Textverarbeitung Erste Hilfe	Die Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter sollen in den vorgenannten Bereichen Basisfertigkeiten erwerben.
S IV	32 10 10 12	Einweisung in Aufgaben des Laufbahnabschnitts II - Wachdienst**)  - Ermittlungsdienst**)  in einer Polizeiinspektion - Wahlverwendungen: Abteilungsstab - Führungs- und Lagedienst Polizeiinspektion - Führungsstelle - Verkehrskommissariat - Zentrales Kriminalkommissariat Zentrale Kriminalitätsbekämpfung - alle Kommissariate Polizeilicher Staatsschutz - alle Kommissariate Polizeisonderdienste - Einsatzhundertschaft - Verkehrsdienst  oder bei einer anderen Stelle des Landes, eines anderen Bundeslandes, des Bundes oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union.	Die Beamtinnen und Beamten sollen die Aufgaben im Wachdienst kennen und an deren selbständige Erledigung herangeführt werden.  Die Beamtinnen und Beamten sollen die Aufgaben in der Sachbearbeitung des Ermittlungsdienstes einer Polizeiinspektion kennen und an deren selbständige Erledigung herangeführt werden.  Die Beamtinnen und Beamten sollen die vielfältigen Aufgaben in einem der angebotenen Verwendungsbereiche kennen.  Eine Wahlverwendung bei einer anderen Stelle oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten mit entsprechenden Inhalten anzustreben.
	2	Während des Studienabschnitts nehmen die Beamtinnen und Beamten am Seminar „Polizeitechnik“ teil (Anlage 4).	
AP	7	Vertiefende Einweisung in die Aufgaben des Laufbahnabschnitts II; Prüfung  Während dieses Studienabschnitts nehmen die Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter am Seminar „Einsatz aus besonderem Anlaß“ teil (Anlage 5).	Die Beamtinnen und Beamten sollen die bisher erworbenen Fertigkeiten und Fähigkeiten vertiefen und ergänzen sowie Aufgaben selbständig wahrnehmen.

\*) die Teilnahme setzt den Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse 3 voraus.

\*\*) die zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II zugelassenen Beamtinnen und Beamten mit entsprechender Berufserfahrung sind in zwei andere Verwendungsbereiche der Polizeiinspektion einzuweisen.

### Studienabschnitt II

#### Zuweisung zum Studienabschnitt

Die Ausbildungsbehörden weisen die Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter den Abteilungen der Bereitschaftspolizei zu.

#### Beurteilung

Der Beurteilungsvordruck (Anlage 5 zu § 16 VAP Pol II) ist wie folgt zu verwenden:

Die Unterbereiche 1.1 und 1.2 werden zusammengefaßt zu

1 : Umfang und Anwendung der Basisfertigkeiten.

Der Punktwert ist festzusetzen aus dem durchschnittlichen Punktwert aller Leistungsnachweise über die zu vermittelnden Basisfähigkeiten, Teil A (Anlage 6 zur VAP Pol II). Der Beurteilungsbereich 1 hat das Gewicht 3.

Die Bereiche 3.4.2 (schriftliche Ausdrucksfähigkeit), 4.2 (Umsicht) und 4.3 (Selbständigkeit) werden nicht beurteilt.

Durch die vorgenannten Abweichungen sind für die Ermittlung der Punkte die Summe aller Gewichte von 32 auf 23 reduziert.

Die Festsetzung der Note für den gesamten Studienabschnitt ist aufgrund der Regelung des § 16 Abs. 1 Satz 3 VAP Pol II vorzunehmen.

#### Studentafel

Zielgruppe: Kommissaranwärterinnen/Kommissaranwärter

Ausbildungseinrichtung: Direktion der Bereitschaftspolizei

Ausbildungsabschnitt: Studienabschnitt II

Ausbildungsdauer: 19 Wochen<sup>1)</sup>

Fächer	Ausbildungsstunden
Schießen/Nichtschießen	190
Fahr- und Sicherheitstraining	84
Informations- und Kommunikationstechnik	76
Textverarbeitung	76
Erste Hilfe	38
Eingriffstechniken	76
Sport	90
Gesamtausbildungsstunden	630

<sup>1)</sup> einschließlich 3 Wochen Jahresurlaub

<b>Fach</b>	Schießen/Nichtschießen
<b>Zeltraum</b>	Studienabschnitt II
<b>Gesamtausbildungsstunden</b>	190
<b>Lernziel</b>	<b>Lerninhalte</b>
<p>Die Kommissaranwärterinnen/Kommissaranwärter sollen im Rahmen der Abwehr von Angriffen, der Zwangsanwendung und zum Töten von Tieren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ die Schußwaffe sicher und schnell handhaben</li> <li>▶ auch in schwierigen Einsatzlagen unter Beachtung der Gefahrenvermeidung und der verbalen Konfliktlösung situationsgemäß handeln</li> <li>▶ den Schußwaffengebrauch als „Ultima ratio“ reflektieren.</li> </ul>	<p><b>Theoretische Schießausbildung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Polizeiwaffen</li> <li>- Sicherheitsbestimmungen</li> <li>- Tragearten</li> <li>- Zerlegen/Zusammensetzen</li> <li>- Behandlung/Pflege</li> <li>- Funktionsstörungen/Hemmungen</li> <li>- Sicherungen</li> <li>- Anschlagsarten</li> <li>- Schutzweste</li> <li>- Schußwaffengebrauch gegen Tiere</li> <li>- Schießen unter erschwerten Bedingungen</li> </ul> <p><b>Praktische Schießausbildung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Trefferbilder</li> <li>- schulmäßiges Schießen</li> <li>- schulmäßiges Schießen mit angelegter Schutzweste</li> <li>- Schießen unter erschwerten Bedingungen</li> <li>- Schießen auf Tiere</li> <li>- Situationstraining</li> <li>- Androhung und Einsatz von Zwangsmitteln</li> </ul>

<b>Fach</b>	Fahr- und Sicherheitstraining
<b>Zeitraum</b>	Studienabschnitt II
<b>Gesamtausbildungsstunden</b>	84
<b>Lernziel</b>	<b>Lerninhalte</b>
<p>Die Kommissaranwärterinnen/Kommissaranwärter sollen für die Erfüllung der Aufgaben im Wachdienst</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ ihre Fahrfertigkeit erhöhen</li> <li>▶ Gefahren erkennen, vermeiden und bewältigen</li> <li>▶ Dienstkraftfahrzeuge entsprechend den Berufsanforderungen funktions- und situationssicher führen</li> <li>▶ die Bereitschaft zur Überprüfung der eigenen Einstellung und des eigenen Verhaltens in bezug auf die Teilnahme am Straßenverkehr entwickeln.</li> </ul>	<p><b>Informationsverarbeitung beim Menschen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahrnehmung <ul style="list-style-type: none"> <li>★ Wahrnehmungskompetenz</li> <li>★ Wahrnehmungsfehler</li> <li>★ Wahrnehmungsreduzierung</li> <li>★ Streß</li> </ul> </li> <li>- Informationsverarbeitung <ul style="list-style-type: none"> <li>★ Entscheidungsfindung</li> <li>★ Entscheidungsleistung</li> <li>★ Entscheidungsfehler</li> <li>★ Mentale Leistung</li> <li>★ Streß</li> </ul> </li> <li>- Motorische Handlung <ul style="list-style-type: none"> <li>★ Motorische Leistungsfähigkeit</li> <li>★ Motorische Leistungsgrenzen</li> <li>★ Handhabungsfehler</li> <li>★ Streß</li> <li>★ Abgleich mit polizeilichen Aufgaben</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Streßbewältigung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kurzentspannung</li> <li>- mentales Training</li> <li>- Arbeitsteilung</li> </ul> <p><b>Gefahrenlehre/Fahrphysik</b></p> <p><b>Pflichten/Verhalten beim Führen von Dienstkraftfahrzeugen/Schadensfälle</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- besondere Sorgfaltspflichten</li> <li>- Sonder- und Wegerechte</li> <li>- Ursachen bei Unfällen mit Dienstkraftfahrzeugen</li> <li>- Schadensbearbeitung/Schadenshaftung</li> </ul> <p><b>Betriebssicherheit/Verkehrssicherheit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sitzposition</li> <li>- Lenkradhaltung</li> <li>- Kopfstütze</li> <li>- Sicherheitsgurt</li> <li>- Sicherheitsbestimmungen</li> <li>- „Risiko-Check“</li> </ul>

Lernziel	Lerninhalte
	<p><b>Bremsvorgang</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Notbremsung</li><li>- Bremsvergleiche</li><li>- Bremsen/Ausweichen</li></ul> <p><b>Lenkvorgang</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Blickführung</li><li>- Lenken beim Ausbrechen des Fahrzeuges</li><li>- Kurven mit verschiedenen Radien</li><li>- Kurventechnik</li></ul> <p><b>Übungshandeln</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Handlingparcours ohne und mit polizeilichen Zusatzaufgaben</li><li>- Fahren im öffentlichen Verkehrsraum<ul style="list-style-type: none"><li>★ Fahrbahnbenutzung</li><li>★ Fahrstreifenwahl</li><li>★ Abbiegen</li><li>★ Kurvenfahren</li><li>★ Überholen</li><li>★ Wenden</li><li>★ Rückwärtsfahren</li></ul></li><li>- Fahren bei Helligkeit, Dunkelheit</li><li>- Fahren bei Berufsverkehr</li><li>- Einsatzbezug<ul style="list-style-type: none"><li>★ Kommunikation</li><li>★ Absprachen</li><li>★ Anhaltevorgänge</li><li>★ Sonder- und Wegerechte</li></ul></li></ul>

<b>Fach</b>	Informations- und Kommunikationstechnik
<b>Zeitraum</b>	Studienabschnitt II
<b>Gesamtausbildungsstunden</b>	76
<b>Lernziel</b>	<b>Lerninhalte</b>
<p>Die Kommissaranwärterinnen/Kommissaranwärter sollen für die Erfüllung der Aufgaben im Wachdienst</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ die jeweils aktuelle Informations- und Kommunikationstechnik des Wachdienstes und der Ein- satzeinheiten nutzen</li> <li>▶ die Grundsätze der Sicherung dienstlicher Daten bei der Nutzung polizeilicher Informations- und Kommunikationsmittel beherrschen.</li> </ul>	<p><b>Polizeiliche Nutzungsmöglichkeiten drahtgebundener Netze</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- öffentliche Fernmeldenetze/-dienste</li> <li>- Sondernetze</li> </ul> <p><b>Polizeifunk</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagen, Gerätekunde</li> <li>- Betriebsabwicklung/Sicherung des IuK-Verkehrs</li> <li>- Handhabung, Übungen</li> </ul> <p><b>Peripheriegeräte</b></p> <p><b>Training an den jeweils aktuellen Peripheriegeräten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- HSG, Doppel- und Aktivhalterungen</li> <li>- CFMS, Kradbedienteil</li> <li>- Anhaltesystem, Außenlautsprecher</li> </ul> <p><b>Polizeiliche Datenverarbeitung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagen</li> <li>- Anmelden/Abmelden</li> <li>- Benutzeroberflächen</li> <li>- Wach- und Wechseldienstkonzept</li> <li>- Textverarbeitung</li> <li>- PIKAS und weitere Zugänge</li> </ul>

<b>Fach</b>	Textverarbeitung
<b>Zeitraum</b>	Studienabschnitt II
<b>Gesamtausbildungsstunden</b>	76
<b>Lernziel</b>	<b>Lerninhalte</b>
<p>Die Kommissaranwärterinnen/Kommissaranwärter sollen für die Erfüllung der Aufgaben im Wachdienst</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ das Tastschreiben beherrschen</li> <li>▶ die Vorgangsbearbeitung mit dem PC formgerecht und zügig durchführen.</li> </ul>	<p><b>Erarbeitung des Tastenfeldes</b></p> <p><b>Reinschriften</b></p> <p><b>Geläufigkeitsübungen</b></p> <p><b>Formgerechtes Schreiben</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Meldungen</li> <li>- Gesuche</li> <li>- Berichte</li> <li>- Äußerungen</li> <li>- sonstiger Schriftverkehr</li> </ul> <p><b>Abschriften nach Vorlage</b></p> <p><b>Schnellschreibübungen</b></p> <p><b>Diktate</b></p>

<b>Fach</b>	Erste Hilfe
<b>Zeitraum</b>	Studienabschnitt II
<b>Gesamtausbildungsstunden</b>	38
<b>Lernziel</b>	<b>Lerninhalte</b>
<p>Die Kommissaranwärterinnen/Kommissaranwärter sollen für die Erfüllung der Aufgaben im Wachdienst</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ grundlegende Techniken zur Erstversorgung von verletzten Personen beherrschen</li> <li>▶ lebenserhaltende und -rettende Sofortmaßnahmen, insbesondere die Reanimation bei Herz-Kreislauf-Stillstand, sicher anwenden</li> <li>▶ die Bereitschaft entwickeln, Erste Hilfe zu leisten.</li> </ul>	<p><b>Aufgaben und Umfang der Ersten Hilfe</b></p> <p><b>Retten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rettungskette</li> <li>- Schutzverbände</li> <li>- Wundblutung</li> <li>- Schock</li> <li>- Bewußtlosigkeit</li> <li>- Atemstillstand</li> <li>- Herz-Kreislauf-Stillstand</li> <li>- Brust-/Bauchraumverletzungen</li> <li>- Knochen- und Gelenkverletzungen</li> </ul> <p><b>Erste Hilfe bei weiteren Anlässen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- thermische/chemische/physikalische Einwirkungen</li> <li>- besondere Blutungen</li> <li>- Ertrinken</li> <li>- Krampfanfälle</li> <li>- Fremdkörpereinwirkungen</li> </ul> <p><b>Rettungs- und Schutzverhalten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verschüttung</li> <li>- Einbrechen im Eis</li> <li>- Seuchen und ansteckende Krankheiten</li> </ul>

<b>Fach</b>	Eingriffstechniken
<b>Zeitraum</b>	Studienabschnitt II
<b>Gesamtausbildungsstunden</b>	76
<b>Lernziel</b>	<b>Lerninhalte</b>
<p>Die Kommissaranwärterinnen/Kommissaranwärter sollen für die Erfüllung der Aufgaben im Wachdienst</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Gefahrensituationen und Angriffsverhalten erkennen</li> <li>▶ kommunikative und taktische Handlungsalternative kennen</li> <li>▶ zu deren Abwehr geeignete Eingriffstechniken anwenden</li> <li>▶ den persönlichen Nutzen der Eingriffstechniken begreifen.</li> </ul>	<p><b>Angreiferverhalten</b></p> <p><b>Gefahrensituationen</b></p> <p><b>Schutztechniken gegen Schläge und Tritte</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherungsstellung</li> <li>- Distanz/Reaktion</li> <li>- Gleichgewicht</li> <li>- Passivblöcke</li> <li>- Handfegen</li> </ul> <p><b>Ablenkungstechniken</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Handballentechniken</li> <li>- Grifflösen</li> <li>- Griffsprengen</li> </ul> <p><b>Sicherungsstellung „L“</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rückenhaltegriff</li> <li>- Genickhebel</li> <li>- Armhebel</li> </ul> <p><b>Fesselung nach Rückenhaltegriff</b></p> <p><b>Durchsuchen einer Person</b></p> <p><b>Begleitung/Transport einer Person zum Fustkw</b></p> <p><b>Zwang bei der Blutprobe</b></p>

<b>Fach</b>	Sport
<b>Zeltraum</b>	Studienabschnitt II
<b>Gesamtausbildungsstunden</b>	90
<b>Lernziel</b>	<b>Lerninhalte</b>
<p>Die Kommissaranwärterinnen/Kommissaranwärter sollen für die Erfüllung der Aufgaben im Wachdienst sowie zur Erhaltung der Polizeidienstfähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ eine angemessene körperliche Leistungsfähigkeit erwerben</li> <li>▶ Möglichkeiten der sportlichen Betätigung kennenlernen</li> <li>▶ diese insbesondere für die Rettung von Menschen aus Wassergefahr nutzbar machen.</li> </ul>	<p><b>Laufen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dauermethode</li> <li>- Extensives Intervalltraining</li> </ul> <p><b>Gymnastik</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausdauer</li> <li>- Wirbelsäule</li> <li>- Stretching</li> </ul> <p><b>Krafttraining</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit und ohne Gerät</li> </ul> <p><b>Circuittraining</b></p> <p><b>Schnelligkeitstraining</b></p> <p><b>Große und Kleine Spiele</b></p> <p><b>Übungs- und Trainingsformen zur Verbesserung der Schwimmtechnik</b></p> <p><b>Schwerpunkt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kraul: Gesamtbewegung</li> <li>- Brust: Beinbewegung</li> </ul> <p><b>Übungs- und Trainingsformen zum Erlernen von Rettungstechniken</b></p> <p><b>Schwerpunkt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tauchen</li> <li>- Schleppen</li> </ul>

**Seminar Polizeitechnik**  
- Lehrplan -

Ziel	Inhalt	Zeit
<p>Die Beamtinnen und Beamten sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einen Überblick über die bei den Zentralstellen vorhandenen kriminaltechnischen Auswertungsmöglichkeiten gewinnen</li> <li>- durch intensive Instruktion und praktische Übung unter Beachtung der Grundsätze der Einsatzlehre die Fertigkeit erwerben, kriminaltechnische Geräte für die Spurensuche und -sicherung richtig zu handhaben</li> <li>- Spurensuch- und -sicherungsmethoden praktisch üben, unter Einsatzbedingungen anwenden und Auswertungsmöglichkeiten kennen</li> </ul>	<p><b>1 Spurenkunde in der kriminalpolizeilichen Praxis</b></p> <p>1.1 Kriminaltechnische Geräte und Hilfsmittel zur Aufnahme und Fertigung des Tatortbefundberichtes, objektiver Befund</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überblick</li> <li>- Gerätekunde</li> <li>- Möglichkeiten des Einsatzes</li> </ul> <p>1.2 Spurenkomplexe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Daktyloskopische Spuren</li> <li>- Blut- und Sekretspuren</li> <li>- Haar- und Faserspuren</li> <li>- Vegetationsspuren</li> <li>- Giftspuren</li> <li>- Fuß- und Fahrzeugspuren</li> <li>- Werkzeugspuren</li> <li>- Spuren von und an Schußwaffen sowie Munitionsteilen</li> <li>- Brand- und Explosionsspuren</li> <li>- Spurenlage bei Umweltdelikten</li> <li>- Möglichkeiten der Auswertung von Spuren</li> </ul> <p>1.3 Behandlung und Versendung von Vergleichsmaterial, Untersuchungsauftrag</p>	<p>23</p>
<p>Ziel wie Ziffer 1.1</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die in den fachwissenschaftlichen Studienabschnitten erworbenen fachtheoretischen Kenntnisse über die Tatortarbeit in praktischen Übungen vertiefen und anwenden</li> <li>- die praktische Vorbereitung und Durchführung einer Rekonstruktionsübung unter Berücksichtigung kriminaltechnischer Gesichtspunkte erproben, bewerten und in einer Leitungsfunktion kontrollieren</li> </ul>	<p><b>2 Praxis der Tatortbefundaufnahme</b></p> <p>2.1 Technische Geräte und Hilfsmittel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überblick</li> <li>- Gerätekunde</li> </ul> <p>2.2 Anwendung von Suchsystemen bei der Tatortbefundaufnahme</p> <p>2.3 Aufnahme des Tatortbefundberichtes durch Beschreiben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsatz technischer Hilfsmittel</li> <li>- Beschreibungssystem</li> <li>- Anfertigen von Tatortbefundberichten</li> </ul> <p>2.4 Rekonstruktion der Tat in der Praxis</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Technische Geräte</li> <li>- Dokumentation beweiserheblicher Situationsphasen</li> </ul>	<p>14</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundkenntnisse in der kriminalistischen Fotografie/Videografie und im kriminalistischen Zeichnen erwerben und in einfach gelagerten Fällen der Fotografie/Videografie selbst einsetzen</li> <li>- Tatorte in der Handskizze zeichnerisch fixieren</li> </ul>	<p><b>3 Kriminalistische Fotografie/Videografie und kriminalistisches Zeichnen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anwendungsmöglichkeiten</li> <li>- Grundlagen</li> <li>- Gerätekunde</li> <li>- praktische Anwendungen</li> <li>- Anlage von Fotomappen</li> <li>- Fertigen von Tatortskizzen</li> </ul>	<p>9</p>

Ziel	Inhalt	Zeit
<ul style="list-style-type: none"> <li>- durch Demonstration und Übungen die Hilfsmittel und Möglichkeiten kennenlernen und die erworbenen Kenntnisse fallbezogen anwenden</li> <li>- den Einsatz von Hilfsmittel zum Auffinden und Nachweis von Rauschgiften und Sprengstoffen sachgerecht beurteilen</li> </ul>	<p><b>4 Hilfsmittel zum Auffinden und Identifizieren von Rauschgiften, Sprengstoffen und Leichen</b></p> <p>4.1 Identifizieren und Nachweis von Rauschgiften</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Methoden</li> <li>- chemische Hilfsmittel</li> </ul>	3
<ul style="list-style-type: none"> <li>- kriminaltechnische Kenntnisse bei der Bearbeitung und Aufklärung von Verkehrsunfällen anwenden</li> </ul>	<p><b>5 Verkehrsunfallaufnahme und -bearbeitung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entstehung und Entstehungsformen materieller Spuren bei Verkehrsunfällen</li> <li>- Auswertungsmöglichkeiten der Spurensituation bei Verkehrsunfällen</li> <li>- Meßverfahren bei der Verkehrsunfallaufnahme</li> <li>- technische Geräte</li> </ul>	5
<ul style="list-style-type: none"> <li>- die technischen Kontroll- und Auswertemöglichkeiten beschreiben</li> </ul>	<p><b>6 Kontrolle und Auswertung von Fahrten-schreibern</b></p>	1
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sonderkraftfahrzeuge und technische Geräte kennenlernen, ihren Einsatzwert beurteilen und in praktischen Übungen fallgerecht anwenden</li> <li>- durch Demonstration und praktische Übungen die Einsatzmöglichkeiten darstellen</li> </ul>	<p><b>7 Sonderkraftfahrzeuge und technische Geräte für die Beweissicherung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gerätekunde (Überblick und Handhabung)</li> <li>- Einsatzmöglichkeiten und -grenzen</li> <li>- Observationsübungen</li> </ul>	5
<ul style="list-style-type: none"> <li>- durch Demonstration und praktische Übungen die Einsatzmöglichkeiten der verschiedenen Diebesfallen beurteilen können</li> </ul>	<p><b>8 Diebesfallen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mechanische</li> <li>- optische</li> <li>- chemische</li> </ul>	1

**Seminar Einsatz aus besonderem Anlaß**  
- Lehrplan -

Studentafel

Zielgruppe: Kommissaranwärterinnen/Kommissaranwärter  
Ausbildungseinrichtung: Direktion der Bereitschaftspolizei  
Ausbildungsabschnitt: Abschlußpraktikum  
Ausbildungsdauer: 8 Wochen

Fächer	Ausbildungsstunden
Einsatz aus besonderem Anlaß	202
Selbststudium	10
Gesamtausbildungsstunden	212

Fach	Einsatz aus besonderem Anlaß
Zeitraum	Abschlußpraktikum
Gesamtausbildungsstunden	202
Lernziel	Lerninhalte
<p>Die Kommissaranwärterinnen/Kommissaranwärter sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Aufgaben im Rahmen polizeilicher Maßnahmen aus besonderen Anlässen wahrnehmen</li> <li>▶ bei der Aufgabenlösung die Grundsätze der Eigensicherung und der Vorschriften über Führung und Einsatz der Polizei anwenden.</li> </ul>	<p><b>Einsätze aus besonderen Anlässen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- theoretische und praktische Grundlagen der Tatfeststellung und Beweissicherung, insbesondere bei Landfriedensbruch u. ä. Tumultdelikten</li> <li>- Einsatz- und Geländeausbildung</li> <li>- Eingriffstechniken</li> <li>- Vollübungen <ul style="list-style-type: none"> <li>★ Aufzug/Versammlung unter freiem Himmel</li> <li>★ Unfriedliche demonstrative Aktionen</li> <li>★ Blockade und Besetzung</li> <li>★ Räumen und Freihalten von Gebäuden und Geländeteilen</li> <li>★ Alarmierung</li> <li>★ Kfz-Marsch</li> <li>★ Durchsuchung eines Gebäudes und eines Geländes</li> <li>★ Objektschutz/Schutzmaßnahmen im Bereich von Kernenergieanlagen</li> <li>★ Fahndung</li> <li>★ Verkehrskontrolle</li> <li>★ Einrichten und Betreiben einer Kontrollstelle anlässlich einer Großveranstaltung</li> <li>★ Unterstützung der Kreispolizeibehörden bei Sonderaktionen</li> </ul> </li> </ul>

**Personalbogen**  
für Studentinnen und Studenten  
der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung  
- Fachbereich Polizeivollzugsdienst -

Name: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Geburtsort: .....

Dienst-/Amtsbezeichnung: .....

Anschrift: .....

.....

Behörde: .....

Einstellungs-/Ausbildungsbehörde: .....

Fachhochschulabteilung: .....

Bemerkungen:

Verwendung von mindestens zehn Wochen Dauer in einer Polizeiinspektion

Wachdienst

Sachbearbeitung im Ermittlungsdienst

## Studenten der Fachrichtung „Sicherheitstechnik“ als Praktikanten bei der Arbeitsschutzverwaltung

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales v. 9. 5. 1995 -  
III A 1 - 1030

Die Praktikantenordnung für den Studiengang „Sicherheitstechnik“ macht für die Studierenden dieser Fachrichtung die Ableistung eines insgesamt 26wöchigen Praktikums erforderlich. Das Praktikum gliedert sich in ein Grundpraktikum und ein sicherheitstechnisches Fachpraktikum. Das Grundpraktikum hat die Aufgabe, den Praktikantinnen und Praktikanten Kenntnisse über technische Systeme, Organisation und soziale Angelegenheiten des beruflichen Bereichs durch eigene Tätigkeit und Anschauung zu vermitteln. Das Fachpraktikum hat die Aufgabe, die Praktikantinnen und Praktikanten mit der sicherheitstechnischen Fachpraxis vertraut zu machen.

Beide Praktika umfassen jeweils 13 Wochen.

Das sicherheitstechnische Fachpraktikum gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte, die sich inhaltlich wesentlich voneinander unterscheiden müssen. Hierfür geeignet sind die folgenden Ausbildungsbereiche: Verwaltungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wirtschaftsunternehmen, Forschungs- und Prüfinstitute, Feuerwehr und Unfallrettungswesen, Versicherungen sowie Beratungszentren. Die maximale Beschäftigungszeit in einem Ausbildungsabschnitt beträgt 5 Wochen.

Zur Förderung von Studentinnen und Studenten der Fachrichtung „Sicherheitstechnik“ ist daher vorgesehen, daß die Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen diesen Gelegenheit geben, das sicherheitstechnische Fachpraktikum teilweise bei ihnen abzuleisten.

### 1 Ziel des sicherheitstechnischen Fachpraktikums

Die Tätigkeit bei einer Dienststelle der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung soll den Praktikantinnen und Praktikanten einen Überblick über die wesentlichen Aufgaben der Arbeitsschutzbehörde geben. Die zu vermittelnden Inhalte richten sich nach den im Praktikantenzeitraum in der Dienststelle aktuell anstehenden Vorgängen sowie theoretisch abzuhandelnden Themen. Unter sinnemäßiger Berücksichtigung der in der Anlage 1 aufgeführten Ausbildungsinhalte ist das Fachpraktikum im Außen- und Innendienst abzuleisten.

Anlage 1

### 2 Bewerbung

Für die Zulassung von Studentinnen und Studenten der Fachrichtung „Sicherheitstechnik“ zur Ableistung eines sicherheitstechnischen Fachpraktikums bei einer Dienststelle der Arbeitsschutzverwaltung (Ausbildungsstelle) ist folgendes zu beachten:

Bewerberinnen und Bewerber haben der für die Ausbildungsstelle zuständigen Bezirksregierung spätestens fünf Monate vor beabsichtigtem Beginn des Praktikums ihren Antrag auf Zulassung zur Ableistung eines sicherheitstechnischen Fachpraktikums bei der Arbeitsschutzverwaltung vorzulegen. Dem Antrag sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf,
- b) eine Studienbescheinigung der Hochschule,
- c) eine Darstellung der bisherigen beruflichen Entwicklung,
- d) Angaben über den gegenwärtigen Stand des Studiums,

- e) Angaben über die gewünschten Praktikantendienststellen der Arbeitsschutzverwaltung,
- f) Zeitdauer des Praktikums.

### 3 Praktikantenvertrag

Die Bezirksregierung prüft die Bewerbungen und schließt als Ausbildungsstelle mit den Praktikantinnen und Praktikanten einen Praktikantenvertrag nach dem Muster der Anlage 2. Soweit die personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen, weist die Bezirksregierung die Studierenden im Einvernehmen mit den für die Ableistung des Praktikums zuständigen Dienststellenleitungen einer Dienststelle der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung zu.

Anlage 2

### 4 Ablehnung eines Antrags

Bei der Ablehnung eines Antrags aus Mangel an verfügbaren Praktikantenstellen ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber ein anderes Staatliches Amt für Arbeitsschutz zur Ableistung des Praktikums vorzuschlagen. Ein Verzeichnis der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz ist als Anlage 3 beigelegt.

Anlage 3

### 5 Geheimhaltung

Die Studierenden sind zu Beginn des Praktikums durch die Amtsleitung oder die stellvertretende Amtsleitung nach den Vorschriften des Verpflichtungsgesetzes zur Geheimhaltung der ihnen in ihrer Eigenschaft als Praktikantinnen und Praktikanten der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung zur Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Betriebe, Unternehmungen, Verwaltungen sowie der Beschäftigten zu verpflichten.

Die Praktikantinnen und Praktikanten erhalten keinen Dienstaussweis. Sie dürfen im Rahmen ihres Praktikums bei der Arbeitsschutzverwaltung Arbeitsstätten und Anlagen nur in Begleitung von Bediensteten der Arbeitsschutzverwaltung betreten. Hierfür ist im Vorfeld die Zustimmung des Betreibers oder dessen Bevollmächtigten einzuholen.

### 6 Versicherung gegen Arbeitsunfall, Krankheit

Die Praktikantinnen und Praktikanten sind gemäß § 539 Reichsversicherungsordnung gegen Arbeitsunfälle versichert; sie sind nicht beihilfeberechtigt.

Gegen etwaige Haftpflichtansprüche haben die Bewerberinnen und Bewerber vor Aufnahme ihres Praktikums bei einer Dienststelle der Arbeitsschutzverwaltung eine Freistellungserklärung für das Land Nordrhein-Westfalen abzugeben.

### 7 Vergütung

Den Praktikantinnen und Praktikanten kann eine Vergütung nicht gewährt werden.

### 8 Bescheinigung des Praktikums

Die Praktikantinnen und Praktikanten fertigen über das geleistete Praktikum einen schriftlichen Bericht an, den die Dienststelle gegenzeichnet.

Nach Beendigung des Praktikums bei der Arbeitsschutzverwaltung stellt die für die Ausbildungsstelle dienstrechtlich zuständige Bezirksregierung der Praktikantin bzw. dem Praktikanten eine Bescheinigung gemäß Anlage 4 über die Art und Dauer des bei der Arbeitsschutzverwaltung abgeleisteten Praktikums aus.

Anlage 4

### 9 Mein RdErl. v. 19. 5. 1978 (SMBI. NW. 280) wird aufgehoben.

**Ausbildungsplan**  
für das fachbezogene Praktikum von Studentinnen und Studenten  
der Fachrichtung Sicherheitstechnik  
bei der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung

A.

Tätigkeit bei einem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz

1. Woche:

- 1 Tag Einführung in die Aufgaben der Arbeitsschutzverwaltung
- 1 Tag Jugendarbeitsschutz, Mutterschutz, Arbeitszeitschutz
- 2 Tage Baustellenbesichtigungen
- 1 Tag Innendienst: Erledigung der im Außendienst behandelten Vorgänge; Beteiligung an der Bearbeitung von Erlaubnissen und Genehmigungsanträgen

2. Woche:

- 1 Tag Außendiensttätigkeit in Betrieben der Metallindustrie
- 1 Tag Außendiensttätigkeit in Betrieben der chemischen Industrie
- 1 Tag Außendiensttätigkeit in Kunststoffbetrieben
- 2 Tage Innendienst: Erledigung der an den Vortagen behandelten Vorgänge; Mitwahrnehmung des tätigen Innendienstes

3. Woche:

- 2 Tage Mitwirkung bei der Programmarbeit
- 2 Tage Beteiligung bei Messungen
- 1 Tag Innendienst: Beteiligung bei der Erstellung von Meßprotokollen

B.

Tätigkeit bei der Landesanstalt für Arbeitsschutz

4. Woche:

- 2 Tage Abteilung Problemanalyse und Programmabwicklung
- 2 Tage Abteilung Fachdienste
- 1 Tag Abteilung Labordienste

5. Woche:

- 2 Tage Abteilung Allgemeine Dienste
- 3 Tage Vertiefende Ausbildung in zwei Dezernaten nach Interessenlage der Praktikanten

Bei kürzerer oder längerer Dauer des Praktikums bei der Arbeitsschutzverwaltung sind die vorgesehenen Zeiten und Tätigkeiten sinngemäß zu ändern.

**Praktikantenvertrag**

Zwischen .....

in .....

- nachfolgend „Ausbildungsstelle“ -

und Herrn/Frau .....

geboren am: ..... in: .....

wohnhaft in: .....

- nachfolgend „Praktikantin/Praktikant“ genannt -

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen:

- 1 Dauer des Praktikums  
Das Praktikum dauert vom ..... bis ..... , ..... Wochen.
- 2 Aufgabe der Ausbildungsstelle  
Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich,
  - 2.1 die Praktikantin/den Praktikanten entsprechend dem Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 9. 5. 1995 (SMBL. NW. 280) zu unterweisen;
  - 2.2 auf die Teilnahme an einem entsprechenden theoretischen Unterricht hinzuwirken (für Praktikantinnen/Praktikanten keine Berufsschulpflicht);
  - 2.3 die Führung des Berichtsheftes zu überwachen.
- 3 Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten  
Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich,
  - 3.1 alle ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
  - 3.2 die ihr/ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
  - 3.3 das Berichtsheft sorgfältig zu führen und nach jedem Abschnitt des Praktikums der Ausbildungsstelle vorzulegen;
  - 3.4 die Interessen der Ausbildungsstelle zu wahren und über interne Vorgänge Stillschweigen zu beachten;
  - 3.5 bei Fernbleiben die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- 4 Auflösung des Vertrages  
Der Vertrag kann nur gekündigt werden
  - 4.1 aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
  - 4.2 von der Praktikantin/dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von 1 Woche, wenn sie/er die Praktikantenausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.  
Die Kündigung muß schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- 5 Praktikantenbescheinigung  
Nach Beendigung oder Auflösung des Praktikums stellt die Ausbildungsstelle der Praktikantin/dem Praktikanten eine Bescheinigung aus.
- 6 Sonstige Vereinbarungen

.....  
.....  
.....  
.....

....., den ..... 19.....

Die Ausbildungsstelle

Die Praktikantin/Der Praktikant

.....

**Die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz  
im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bezirksregierung Arnsberg**

Seibertzstraße 1  
59817 Arnsberg

**Staatliches Amt für Arbeitsschutz**

Arnsberg  
Johanna-Baltz-Straße 28  
59821 Arnsberg

**Staatliches Amt für Arbeitsschutz**

Dortmund  
Ruhrallee 3  
44139 Dortmund

**Staatliches Amt für Arbeitsschutz**

Siegen  
Leimbachstraße 230  
57074 Siegen

**Bezirksregierung Detmold**

Leopoldstraße 13-15  
32756 Detmold

**Staatliches Amt für Arbeitsschutz**

Detmold  
Richthofenstraße 3  
32756 Detmold

**Staatliches Amt für Arbeitsschutz**

Paderborn  
Am Turnplatz 31  
33098 Paderborn

**Bezirksregierung Düsseldorf**

Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

**Staatliches Amt für Arbeitsschutz**

Essen  
Ruhrallee 55-57  
45138 Essen

**Staatliches Amt für Arbeitsschutz**

Mönchengladbach  
Viktoriastraße 52  
41061 Mönchengladbach

**Staatliches Amt für Arbeitsschutz**

Wuppertal  
Alter Markt 9-13  
42275 Wuppertal

**Bezirksregierung Köln**

Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln

**Staatliches Amt für Arbeitsschutz**

Aachen  
Franzstraße 49  
52064 Aachen

**Staatliches Amt für Arbeitsschutz**

Köln  
Blumenthalstraße 33  
50670 Köln

**Bezirksregierung Münster**

Domplatz 1-3  
48143 Münster

**Staatliches Amt für Arbeitsschutz**

Coesfeld  
Leisweg 12  
48653 Coesfeld

**Staatliches Amt für Arbeitsschutz**

Recklinghausen  
Hubertusstraße 13  
45657 Recklinghausen



8054

**Erfahrungsaustausch  
zwischen den Dienststellen  
der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales v. 9. 5. 1995 -  
III A 1-1203.1

Der breit gefächerte Aufgabenbereich der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz mit der in ständiger Fortentwicklung einhergehenden Programmarbeit auf den Gebieten des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, der technischen Sicherheit und des Strahlenschutzes macht einen intensiven Erfahrungsaustausch zwischen den einzelnen Staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz sowie zwischen diesen und der Landesanstalt für Arbeitsschutz erforderlich. Die Amtsleitungen der Arbeitsschutzverwaltung werden deshalb zum Zweck des Erfahrungsaustausches und zur Diskussion von generellen Fragen des Arbeitsschutzes zu folgenden Konferenzen eingeladen, die unter meinem Vorsitz stattfinden:

**1 Arbeitsschutzkonferenz der Arbeitsschutzverwaltung**

Die einmal jährlich stattfindende Arbeitsschutzkonferenz dient der Erörterung grundsätzlicher und organisatorischer Fragen der Arbeitsschutzverwaltung. Mitglieder der Konferenz sind die Amtsleitungen der Landesanstalt für Arbeitsschutz und der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz sowie die Hauptdezernenten für Arbeitsschutz bei den Bezirksregierungen. Die Konferenz findet jeweils am Sitz eines Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz statt. Die Auswahl des Tagungsortes erfolgt durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales; die organisatorische Vorbereitung obliegt dem am Tagungsort zuständigen Staatlichen Amt für Arbeitsschutz. Die Dauer der Arbeitsschutzkonferenz beträgt im Regelfall zwei Tage.

**2 Amtsleitungskonferenz der Arbeitsschutzverwaltung**

Amtsleitungskonferenzen dienen der Erörterung aktueller Fragen des Arbeitsschutzes. Mitglieder der Konferenz sind die Amtsleitungen der Landesanstalt für Arbeitsschutz und der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz sowie die Hauptdezernenten für Arbeitsschutz bei den Bezirksregierungen. Die Amtsleitungskonferenzen finden vierteljährlich einmal an einem vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bekanntgegebenen Tagungsort statt. Die organisatorische Vor- und Nachbereitung der Konferenz obliegt der Landesanstalt für Arbeitsschutz. Die Amtsleitungskonferenz wird im Regelfall eintägig durchgeführt.

Die jeweiligen Konferenztermine werden den beteiligten Dienststellen so rechtzeitig bekanntgemacht, daß diese noch Vorschläge für die Tagesordnung einbringen können. Nach Bedarf werden zu den verschiedenen Konferenzen auch andere Behörden, Institutionen oder Personen eingeladen.

Mein RdErl. v. 13. 1. 1975 (SMBL. NW. 8054) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1995 S. 885.

8054

**Mitwirkung  
der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz  
bei Ausbildungslehrgängen  
der Berufsgenossenschaften  
für Fachkräfte für Arbeitssicherheit  
und für Sicherheitsbeauftragte**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales v. 9. 5. 1995 -  
III A 1-8031.7

Nach § 720 der Reichsversicherungsordnung haben die Berufsgenossenschaften für die erforderliche Ausbildung der Personen zu sorgen, die mit der Durchführung des Arbeitsschutzes in den Unternehmungen betraut sind. Sie haben bei der Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und von Sicherheitsbeauftragten die nach Landesrecht für den Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde - im Lande Nordrhein-Westfalen die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz - zu beteiligen.

Die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz sind ihrerseits gehalten, dem Ersuchen der Berufsgenossenschaften um Mitwirkung von Bediensteten der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz bei der Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und von Sicherheitsbeauftragten möglichst weitgehend zu entsprechen. Das Staatliche Amt für Arbeitsschutz, in dessen Bezirk die Ausbildungsveranstaltung stattfindet, stellt qualifizierte Beamtinnen und Beamte mit Lehrerfahrung zur Verfügung, die in der Lage sind, den vorgesehenen Lehrstoff anschaulich darzustellen. Sofern sich das für die Ausbildungsveranstaltung zuständige Staatliche Amt für Arbeitsschutz aus dienstlichen Gründen außerstande sieht, den Umfang der von den Berufsgenossenschaften erbetenen Vortragsstunden zu leisten, sind die der berufsgenossenschaftlichen Ausbildungsstätte nächstgelegenen Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz von der zuständigen Dienststelle um Unterstützung zu bitten. Wird dem Unterstützungsersuchen nicht stattgegeben oder soll die Vortragstätigkeit nur eingeschränkt bzw. gar nicht geleistet werden, so ist dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hierüber durch die für die Ausbildungsveranstaltung zuständige Dienststelle unter Angabe aller Gründe zu berichten.

Reisen von Beamtinnen und Beamten der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz im Zusammenhang mit der Lehrtätigkeit bei berufsgenossenschaftlichen Veranstaltungen zur Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und für Sicherheitsbeauftragte sind Dienstreisen bzw. Dienstgänge. Die Reisekosten sind bei Kapitel 07 110 Titel 527 10 zu buchen, soweit sie nicht von den Berufsgenossenschaften getragen werden.

Die Ausbildung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Sicherheitsbeauftragten soll zukünftig nach einem neuen Fachkonzept erfolgen, welches vom Fachausschuß „Aus- und Fortbildung“ des Beirates der BAU und von Ausbildungsleitern der Berufsgenossenschaften erarbeitet wird. Bis zum Inkrafttreten des Fachkonzeptes ist der bisherige Lehrstoff zu vermitteln.

Mein RdErl. v. 18. 4. 1977 (SMBL. NW. 8054) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1995 S. 885.

**II.**

**Hinweise**

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Nr. 38 v. 18. 5. 1995**

Glied.- Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
1110	24. 4. 1995	Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)	364
20320	24. 4. 1995	Sechstes Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Sechstes Landesbesoldungsänderungsgesetz - 6. ÄndLBesG)	371
223	24. 4. 1995	Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Schulen	376
33	24. 4. 1995	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung und das Notarversorgungswerk Köln	376

- MBl. NW. 1995 S. 885.

## Nr. 39 v. 29. 5. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
2121	2. 5. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen . . . . .	380
2126	2. 5. 1995	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Seuchengesetz . . . . .	381
223		Berichtigung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung im Telekolleg II Nordrhein-Westfalen (APO-TK II NW) vom 22. September 1994 (GV. NW. S. 938) . . . . .	381
600	9. 5. 1995	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter . . . . .	389
77	21. 4. 1995	Satzung zur Änderung der Satzung des Wupperverbandes . . . . .	381
790 791	2. 5. 1995	Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes, des Gemeinschaftswaldgesetzes und des Landschaftsgesetzes . . . . .	382
91	2. 5. 1995	Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	384
	28. 4. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung Nr. 56a des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort (Tauschfläche für entfallenden Abgrabungsbereich) . . . . .	388
			- MBl. NW. 1995 S. 886.

## Nr. 40 v. 30. 5. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
223	11. 4. 1995	Dritte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NW . . . . .	394
820	17. 5. 1995	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch . . . . .	398
			- MBl. NW. 1995 S. 886.

## Nr. 41 v. 31. 5. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 11,- DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
	2. 5. 1995	Festsetzung der Satzung der IKK Nordrhein . . . . .	400
			- MBl. NW. 1995 S. 886.

## Nr. 42 v. 2. 6. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 11,- DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
282	2. 5. 1995	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOTU) . . . . .	436
			- MBl. NW. 1995 S. 886.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug  
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589